

**A-Post**

Regierungsrat des Kantons Zug  
Frau Manuela Weichelt-Picard,  
Landammann  
Neugasse 2  
6300 Zug

Zug, - 3. OKT. 2017

**Änderung des Gesetzes über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz  
vom 26. April 1990 (Denkmalschutzgesetz)**

Sehr geehrte Frau Landammann

Unter höflicher Bezugnahme auf Ihren Brief vom 21. Juni 2017 nimmt die Schweizerische Volkspartei des Kantons und Freistaates Zug zur Änderung des rubr. Gesetzes gemäss Ergebnis erster Lesung des Regierungsrates vom 13. Juni 2017 wie folgt Stellung:

**1. Allgemeines**

Die SVP Kanton Zug begrüßt die Stossrichtung der Revision, soweit der Behördenapparat verschlankt wird (Aufhebung der Denkmalschutzkommission) und ausdrücklich im Gesetz festgelegt werden soll, dass bei der Anwendung der Schutzbestimmungen den Bedürfnissen der Eigentümerin oder des Eigentümers Rechnung zu tragen ist (§ 3 Abs. 2 des Entwurfes). Hingegen ist die SVP Kanton Zug der Auffassung, dass der Regierungsrat weitergehen muss und im Sinne der kürzlich an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag überwiesenen Motion Kryenbühl, Nussbaumer und Brandenberg eine teilweise Aufhebung des Denkmalschutzgesetzes insofern prüfen sollte, dass in Zukunft Unterschutzstellungen gegen den Willen des Eigentümers nicht mehr möglich sind, soweit dem Bundesrecht nicht entgegensteht (namentlich wenn es um die Erfüllung von Bundesaufgaben gemäss dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz geht).

## **2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen**

### **2.1. Vorbemerkung**

Soweit die SVP Kanton Zug im folgenden nicht Stellung nimmt, ist sie mit den Änderungen, wie sie vom Regierungsrat nach dessen erster Lesung vorgelegt werden, einverstanden, vorbehältlich des unter vorstehend 1. Gesagten.

### **2.2. Zu § 3 Abs. 2**

Die SVP Kanton Zug beantragt, die Bedürfnisse der Eigentümer stärker zu berücksichtigen. Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Formulierung, wonach den genannten Bedürfnissen „Rechnung zu tragen“ ist, ist unbestimmt und läuft Gefahr, weitgehend lediglich deklaratorischen Charakter zu entfalten. Die SVP Kanton Zug beantragt, eine Lösung vorzusehen, die Unterschutzstellungen gegen den Willen des Eigentümers grundsätzlich nicht mehr möglich macht.

### **2.3. Zu § 10 des Entwurfs**

Grundsätzlich begrüßt die SVP Kanton Zug das Vorhaben des Regierungsrates, Unterschutzstellungen in Zukunft in erster Linie einvernehmlich mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag vorzusehen. Hingegen wäre sie mit diesem Vorhaben nicht mehr einverstanden, wenn es dazu führte, dass inskünftig noch mehr Denkmäler ins Visier der Denkmalpflege gerieten, weil die zuständige Behörde ja nur einen „Vertrag“ abzuschliessen gedenkt. Wenn der Eigentümer dem Vertrag nicht zustimmen will, würde die Behörde, so ist aufgrund des mitunter festzustellenden behördlichen Reflexes zu vermuten, nach dem Prinzip „und bist Du nicht willig, so brauch' ich Gewalt“ eine Unterschutzstellung durch den Regierungsrat beantragen. Damit hätte man im Ergebnis womöglich mehr Unterschutzstellungen als heute, was für die SVP Kanton Zug absolut unerwünscht ist.

Die SVP Kanton Zug möchte den Betrag für Restaurierungen, welcher von der Direktion des Innern gesprochen werden kann, bei CHF 200'000 belassen und die Genehmigung von vertraglichen Unterschutzstellungen generell dem Regierungsrat übertragen.

### **2.4. Zu § 11 des Entwurfs**

In Absatz 3 lit. a und d beantragt die SVP Kanton Zug unter Bezugnahme auf das bereits Ausgeführte die Streichung von lit. a (Zuständigkeit des Regierungsrates für alle vertraglichen Unterschutzstellungen) und die Beibehaltung der Kompetenz der Direktion des Innern für die Ausrichtung von kantonalen Beiträgen bis zu CHF 200'000 statt neu CHF 250'000 (lit. d).

Absatz 4 möchte die SVP Kanton Zug dahingehend ergänzen, dass die Direktion des Innern innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Schriftenwechsels Antrag an den

Regierungsrat stellt, „soweit nicht von einer Unterschutzstellung abgesehen wird“. Damit wird ermöglicht, dass, sollte eine einvernehmliche vertragliche Unterschutzstellung nicht zustande kommen, die zuständigen Behörden aufgrund einer neuen Einschätzung der Lage von einer Unterschutzstellung absehen können, statt dass sie dem Regierungsrat in jedem Fall einen Antrag zur Unterschutzstellung unterbreiten müssen.

## **2.5. Zu § 21a des Entwurfs**

Hier könnte sich die SVP Kanton Zug einen Absatz 3 vorstellen, wonach eine Unterschutzstellung in jedem Fall nicht erfolgt, wenn der Eigentümer dagegen ist.

## **2.6. Zu § 24 des Entwurfs**

Die SVP Kanton Zug beantragt dem Regierungsrat, in Absatz 1 die Zuständigkeit für die Einleitung des Verfahrens zur Unterschutzstellung bei der Direktion des Innern zu belassen und nicht an das Amt für Denkmalpflege und Archäologie zu delegieren. Bei einer derart einschneidenden Massnahme wie der Unterschutzstellung einer Baute ist es angemessen, die politisch legitimierten Behörden, nämlich den Vorsteher oder die Vorsteherin der Direktion des Innern, den entsprechenden Entscheid fällen zu lassen. Weiter beantragt die SVP Kanton Zug, § 24 Abs. 1 als Kann-Formulierung auszustalten, d. i. eine Unterschutzstellung *kann* unter den dort genannten Voraussetzungen eingeleitet werden, sie *muss* es aber nicht.

Die SVP Kanton Zug spricht sich gegen den geplanten § 24 Abs. 1 lit. b aus, wonach das Unterschutzstellungsverfahren eingeleitet wird, wenn bei einer geplanten Veränderung der vermutete Schutzcharakter eines inventarisierten Objektes gefährdet wird. Diese neue Bestimmung, die nun ausdrücklich im Gesetz festgeschrieben werden soll, geht der SVP Kanton Zug zu weit, und sie gewichtet die Interesse der Eigentümer höher.

## **2.7. Zu § 25 des Entwurfs**

Die SVP Kanton Zug beantragt in diesem Paragraph die Einfügung der Bestimmung, wonach in keinem Falle gegen den Willen des Eigentümers unter Schutz gestellt werden darf.

## **3. Schlussbemerkungen**

Die SVP Kanton Zug betrachtet es als sinnvoll, die Gesetzesrevision erst dann in den Kantonsrat zu bringen, wenn die kürzlich überwiesene, eingangs erwähnte Motion Kryenbühl, Nussbaumer und Brandenberg im Kantonsrat behandelt worden ist. Der Regierungsrat wird eingeladen, seinen Bericht und Antrag zu dieser Motion schnell vorzulegen, damit, sollte die Motion erheblich erklärt werden, das vorliegende Gesetzesverfahren unter Einbezug der genannten Motion zügig weitergeführt werden kann.

Abschliessend möchte sich die SVP Kanton Zug bedanken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hofft darauf, dass ihre Anträge berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüissen

Schweizerische Volkspartei des  
Kantons und Freistaates Zug



.....  
Thomas Aeschi, Nationalrat  
Präsident



.....  
Dr. Manuel Brandenberg, Kantonsrat  
Fraktionschef

*vorab per E-mail an lea.neuenschwander@zg.ch*